

Brief aus dem Nationalrat

Von Dr. Valentin Gitermann

Am Dienstag, zu Beginn der Nachmittagssitzung, begründete Huber, St. Gallen (soz.), eine Interpellation über die schweizerisch-deutschen Grenzkraftwerke. Nach deutschem Recht, dem diese Werke unterstehen, haben die Arbeitnehmer Anspruch darauf, in den sogenannten Aufsichtsräten vertreten zu sein. Im schweizerisch-deutschen Vertrag über die Grenzkraftwerke wurde jedoch auf Verlangen der Schweiz, dieser Vertretungsanspruch der Arbeiter wegbedungen. Huber wollte nun wissen, durch welche Kreise die schweizerischen Unterhändler bewogen worden sind, eine derartige Verschlechterung der rechtlichen Position der Arbeitnehmer durchzusetzen. Die Frage ist nicht zuletzt deshalb von Interesse, weil der deutsche Vertragspartner den Vertretungsanspruch der Arbeiter keineswegs antasten wollte.

In der Beantwortung der Interpellation wich Bundesrat Petitpierre den wichtigsten Punkten aus, indem er sie nur flüchtig streifte oder gar völlig überging. Man erfuhr denn auch nicht, warum und auf wessen Begehren die schweizerischen Unterhändler beim Abschluss des genannten Vertrages eine grundsätzlich so unsoziale Haltung einnahmen oder einnehmen mussten. Mit vollem Recht erklärte sich der Interpellant, da von vier Fragen eine einzige beantwortet worden war, „nur knapp zu einem Viertel befriedigt“.

Es mag in diesem Zusammenhang nicht überflüssig sein, daran zu erinnern, dass die Bundesversammlung gegenüber dem Bundesrat ein Oberaufsichtsrecht besitzt, und dass der Bundesrat, wenn er von einem Mitglied der eidgenössischen Räte über irgendeine Angelegenheit des Bundes interpelliert wird, gesetzlich zur Auskunft verpflichtet ist» (nachzulesen im Werk von Fleiner-Giacometti über „Schweizerisches Bundesstaatsrecht“, S. 534). Bei der Behandlung der Interpellation Huber ist diese gesetzliche Vorschrift offenkundig verletzt worden. Das Oberaufsichtsrecht der Bundesversammlung wird illusorisch, wenn Bundesräte sich die Freiheit nehmen, wesentliche Teile einer Interpellation willkürlich zu ignorieren.

Am selben Dienstagnachmittag begründete Grütter, Bern (soz.), im Namen und Auftrag der sozialdemokratischen Fraktion seine mit Spannung erwartete Interpellation über den „Fall Rieser“. Das Votum Grütters ist in unserem Blatte schon ausführlich reproduziert worden. Der Redner fasste bereits bekannte Tatsachen zusammen, fügte einige neue Einzelheiten hinzu und versuchte durch zahlreiche Fragen, den Chef des Militärdepartementes zur Erteilung genauerer Informationen, zu bewegen, nicht nur über den „Fall Rieser“ allein, sondern über „mindestens einige Dutzend“ anderer „geschäftstüchtiger Herren“, die aus der vom Volke getragenen Aufrüstung Profite zu ziehen verstehen.

Bundesrat Chaudet rekapitulierte die Ergebnisse der von der Bundesanwaltschaft gegen Oberst Rieser durchgeführten Untersuchung, welche, da ein strafrechtlich erfassbarer Tatbestand fehlt, eingestellt werden musste. Über die Frage, ob Rieser Bestimmungen des Beamtengesetzes oder des Militärstrafrechtes verletzt habe, wird Bundesrichter Schönenberger noch einen speziellen Bericht erstatten - solange er nicht vorliegt, hat man sich einer abschliessenden Beurteilung der Angelegenheit zu enthalten. Eine Möglichkeit, die von Hubert und Hans Rieser einkassierten Provisionen zurückzufordern, gibt es nicht. Immerhin hat das EMD erreicht, dass Hubert Rieser nicht mehr als Vertreter der Firma Vickers-Armstrong tätig sein kann. Die Bundesbehörden sind nun „fest entschlossen“, den Bezug übersetzter Provisionen zu verhindern; das Vertretersystem bei den Einkäufen des EMD ganz auszuschalten, wird aber keineswegs leicht sein.

Bundesrat Chaudet bestätigte, dass verschiedene ausländische Firmen, namentlich Flugzeugfabriken, mit dem EMD durch Vertreter verkehren (einige von ihnen wurden mit Namen genannt). Über die Provisionen, die diese Herren schon bezogen haben oder noch beziehen werden, weiss man nichts, da man die privatrechtlichen Verträge, welche zwischen den Agenten und ihren Auftraggebern bestehen, nicht kennt.

Die im Parlament schon wiederholt scharf gerügten Unzulänglichkeiten der kriegstechnischen Abteilung werden zurzeit von der Finanzkontrolle und von einer Expertenkommission untersucht.

Es kann nicht bestritten werden, dass Bundesrat Chaudet die von Grütter aufgeworfenen Fragen ausführlich beantwortet hat. Er gab offen zu, dass im Rahmen des geltenden Rechtes das System der Provisionen bei Rüstungsbestellungen des EMD nicht eliminiert werden kann. Jeder Schweizer hat das Recht, sich als Vertreter zu betätigen; auch Offizieren kann nicht verboten werden, in ihrem Zivilleben den Beruf eines Vertreters auszuüben...

Die Landesverteidigung beruht auf der Solidarität des ganzen Volkes. Jeder Wehrmann muss, wenn er Dienst leistet, finanzielle Opfer auf sich nehmen. Die Privatwirtschaft drängt sich nicht vor, wenn es gilt, Opfer zu bringen - im Gegenteil, sie strebt nach Gewinn. Nun ist die Landesverteidigung auf Lieferungen der Privatwirtschaft angewiesen. Man braucht sich darüber durchaus nicht zu wundern, dass dort, wo die Sphäre der

solidarischen Landesverteidigung und die Sphäre der nach Gewinn strebenden, Privatwirtschaft aneinanderstossen, Profit eingeheimst werden, welche - um mit Bundesrat Chaudet zu sprechen - „die vaterländischen Gefühle unseres Volkes verletzen.“ Der Rieser-Skandal ist, objektiv betrachtet, ein Einzelfall, an dem sich gleichsam zufällig, die Flamme der öffentlichen Entrüstung entzündet hat. Durch die Disqualifikation, die Oberst Rieser erleidet, büsst er für viele. Er ist in der Tat der willkürlich herausgegriffene Sündenbock eines ganzen Systems, das von unserer kapitalistischen Rechtsordnung toleriert, ja sogar begünstigt wird. Man sollte sich dieser Tatsache deutlicher, als es bisher geschehen ist, bewusst werden - namentlich in sozialistisch denkenden Kreisen.

Und auch davor sollte man sich, nebenbei bemerkt, hüten, nun die berufliche Tätigkeit aller Vertreter - selbst derjenigen, die sich mit angemessenen Provisionen zufrieden geben - summarisch mit einem Makel zu belegen.

Für die Behandlung des Strassenverkehrsgesetzes haben die beiden Referenten – Guinand, Genf (fr.) und Eggenberger, St. Gallen (soz.) – mit grösster Sorgfalt eine sehr umfangreiche und zeitraubende Vorbereitungsarbeit geleistet, und sie haben damit den ausdrücklichen Dank, des Präsidenten vollauf verdient.

Auf die zahlreichen Anträge, die zu diesem Gesetz aus der Mitte des Rates gestellt worden sind, können wir nicht mehr zurückkommen. Erwähnung verdient immerhin die von Lejeune, Baselland (soz.), verfochtene Anregung, nicht den von rechts, sondern den von links kommenden Fahrzeugen das Vortrittsrecht zu gewähren. Die Vorteile des Links-Vortrittsrechts lassen sich more geometrico überzeugend beweisen. Es fällt indessen schwer ins Gewicht, dass die Umstellung unter keinen Umständen von der Schweiz allein vorgenommen werden kann. Jährlich kommen Hunderttausende ausländischer Autofahrer in unser Land; sie würden nach alter Gewohnheit den von rechts kommenden Vehikeln den Vortritt gewähren und infolgedessen mit den von links kommenden kollidieren. Obwohl der Linksvortritt vom rationalen Standpunkt aus zweckmässiger ist, würde er praktisch, wenn nicht auch unsere Nachbarstaaten akzeptieren, grosses Unheil anrichten.

Im grossen und ganzen darf man mit dem Strassenverkehrsgesetz, wie es aus den Beratungen des Nationalrates hervorgegangen ist, zufrieden sein. Im Sommer wird sich der Ständerat mit dem Entwurf zu befassen haben. Hoffentlich stimmt er den vom Nationalrat beschlossenen fortschrittlichen Neuerungen zu, so insbesondere den Vorschriften über die Beschränkung der Arbeitszeit der Chauffeure. Werden doch nicht wenige Unfälle durch Übermüdung am Steuer verursacht.

Irgendwelche ernste Tendenzen, gegen das Gesetz das Referendum zu ergreifen, scheinen sich bis jetzt noch nicht abzuzeichnen.

Über die höchst komplizierte Nautilus-Affäre sprach Leuenberger, Zürich (soz.), nahezu eine Stunde lang. Der Interpellant legte seinen Ausführungen, die mit grosser Aufmerksamkeit angehört wurden, eine reichhaltige Dokumentation zugrunde. Aus Zeitmangel konnte er nicht alles vorbringen, was er zu sagen hatte, und er beabsichtigt deshalb, über die Nautilus-Affäre eine detaillierte Studie herauszugeben. Schwere Vorwürfe erhob der Redner gegen den ehemaligen Chef der Finanzverwaltung, Dr. Iklé. Nach Leuenbergers Urteil hat sich die Finanzverwaltung der Aufgabe, die „Nautilus“ zu sanieren, «in einer Art und Weise entledigt, die die Kritik herausfordert und sie (die Finanzverwaltung) auch heute noch dem Schein unlauterer Machenschaften aussetzt“.

Bundesrat Streuli verlas in Beantwortung der Interpellation Leuenberger ein sehr umfangreiches, sorgfältig ausgearbeitetes Exposé. Der Redner gab zu, dass der Bund durch die merkwürdige Übereignung der Nautilus-Schiffe an die Genfer Gesellschaft „Transoceanique“ einen Sanierungsverlust im Betrage von mehr als 19 Millionen. Franken erlitten hat. Zugunsten des angegriffenen Dr. Iklé (des heutigen Direktors der Nationalbank) machte Bundesrat Streuli geltend, dass man sein Verhalten nicht von der Gegenwart aus, sondern von der Situation der Jahre 1946 bis 1954 aus beurteilen müsse. Heute sei es leicht, zu erkennen, dass er damals Fehlentscheidungen getroffen habe, es dürfe jedoch seine Integrität, seine lautere Gesinnung nicht in Zweifel gezogen werden. Bundesrat Streuli brachte seinerseits schwerwiegende Vorwürfe gegen Ständerat Bossi vor, dem er schon 1954 kein Vertrauen habe schenken können. Unhaltbare Anschuldigungen seien, fügte Bundesrat Streuli hinzu, auch von Nationalrat Jaquet (Basel) im Zusammenhang mit der Nautilus-Affäre erhoben worden. Jaquet erwiderte in einer persönlichen Erklärung, er habe keineswegs aus eigenem Antrieb zur Sache Stellung genommen, sondern nur bei Einvernahmen durch die Untersuchungskommission Aussagen gemacht. Diesen Umstand scheint Bundesrat Streuli übersehen zu haben. Dass die Nautilus-Affäre nun schon ad acta gelegt werden dürfe, kann man noch durchaus nicht behaupten.

Volksrecht. Samstag, 23.3.1957.